

Zeichenerklärung

Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB, §§ 1 bis 11 der Bauartbestimmungen - BauAVO)

| | |
|-----------|---|
| SO | Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauAVO) (siehe textliche Festsetzung 1.1a, 1b, 2.3, 3, 8, 12) |
|-----------|---|

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BauGB sowie § 16 BauAVO)

| | |
|-----------|------------------------|
| 04 | Grundflächenzahl (GRZ) |
| GH | Gebäudehöhe |

Bauweise - Baulinien - Baugrenzen Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauAVO)

Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich unter Berücksichtigung der Vorschriften über Abstandsflächen (§ 6 BauNRV) im Einzelfall durch die bebaubare Grundstücksfläche der Baugrunderfläche (die zulässige Grundfläche) entsprechend dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung nicht überschritten werden.

| | |
|--|--------------|
| | Baugrenze |
| | Sichtflächen |

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise, die Stellung der baulichen Anlagen und die äußere Gestaltung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird, soweit sie festgesetzt werden, in einer **Nutzungsbeschreibung** dargestellt.

| Art der baul. Nutzg. | Zahl der Vollgesch. | SO | --- |
|----------------------|---------------------|-----|-----|
| Grundfl.-zahl | Geschöfl.-zahl | 0,8 | --- |
| Baumassern-zahl | Bauweise | --- | --- |

Verkehrflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

| | |
|--|--|
| | Straßenverkehrsflächen |
| | Straßenbegrenzungslinie |
| | Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung |
| | Zweckbestimmung |
| | Landwirtschaftlicher Verkehr, Fuß- und Radweg |
| | Bushaltestelle (keine Festsetzung) |
| | Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) |
| | Bereich ohne Ein- und Ausfahrt |
| | Grünflächen |
| | Zweckbestimmung |
| | Verkehrsräume |

Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

| | |
|--|---|
| | Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) (siehe textliche Festsetzung 1.3) |
|--|---|

Bestand und sonstige Darstellungen

(keine Festsetzungen)

Bemerkung: Die vorhandenen Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, der Zeichensprache - AÜT NRW

| | |
|--|---|
| | Vorhandene Gebäude |
| | Flurstücksgrenze mit Vermarkung |
| | Höhennlinien |
| | Vorhandene Böschung |
| | Mauer |
| | Stützmauer |
| | Vorhandener Entwässerungskanal (unterirdisch) mit Schacht |
| | Geplanter Entwässerungskanal (unterirdisch) |
| | Gasleitung (vorhanden) |
| | Baum vorhanden |
| | Baum vorhanden |

Textliche Festsetzungen

Für das gesamte Plangebiet gilt:
Die Führung von Telekommunikationsleitungen hat unterirdisch zu erfolgen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB).

**Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 3 BauVO
Sonstiges Sondergebiet für „Großflächigen Einzelhandel der Möbelbranche“**
Im Sonstigen Sondergebiet für Großflächigen Einzelhandel der Möbelbranche gem. § 11 Abs. 3 BauVO ist die Ansiedlung eines Wohnkaufhauses und eines SB-Möbelmarktes mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 36.700 m² und die für den Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen (z.B. Sozialräume, Lagerflächen, Büroflächen etc.) zulässig.

Möbelhaus
Als Hauptsortimente des Möbelhauses dürfen auf max. 28.100 m² Verkaufsfläche folgende Sortimente angeboten werden:

| Sortiment | WZ-Nummer* | Verkaufsfläche |
|---|---|---------------------------|
| Wohnmöbel, Küchen-, Bad-, Büro-, Korbmöbel | 47.59.1 | max.26.450 m ² |
| Elektronische Haushaltsgeräte (nur Elektrogeräte sowie Einbau / Unterbaugeräte jedoch nur in Zusammenhang mit dem Küchenmöbelkauf | 47.54.0 | |
| Bodenbeläge Farben, Lacke Tapeten | aus 47.53.0 aus 47.52.3 aus 47.53.0 | max. 200m ² |
| Teppiche | aus 47.53.0 | max. 700m ² |
| Kinderwagen Autositze | aus 47.59.9 | max. 250m ² |
| Matratzen | aus 47.51.0 | max. 500m ² |

* Die Definition der Sortimentsgruppen basiert auf der „Klassifizierung der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ des Statistischen Bundesamtes (WZ 2008).

Randsortimente:
• Zentrenrelevante Randsortimente (gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Hagen, April 2009) dürfen auf max. 10 % der Gesamtverkaufsfläche, höchstens jedoch auf 2.500 m² Verkaufsfläche angeboten werden.

• Ausnahmeweise sind Verkaufserweiterungen einzelner Randsortimente bis max. 800 m² zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass keine zentrenschädlichen Auswirkungen zu befürchten sind. Die Erweiterungen sind flächenmäßig anzurechnen, so dass die zulässige Gesamtverkaufsfläche für Randsortimente nicht überschritten wird. Nahversorgungsrelevante Sortimente sind ausgeschlossen.

• Aktionswaren sind auf max. 100 m² zulässig und flächenmäßig auf die Verkaufsfläche der Randsortimente anzurechnen.

• Verkaufs- und Gastronomieflächen (Bistro) sind bis max. 100 m² zulässig.

Die Verkaufsflichengrößen der einzelnen Randsortimente sind im Folgenden festgesetzt:

| Sortiment | WZ-Nummer* | Verkaufsfläche |
|--|-------------|-------------------------|
| Glas, Glas, Porzellan, Keramische Erzeugnisse, Haushaltsgegenstände, Geschenkartikel | aus 47.53.0 | max. 700 m ² |
| Bilder, Bilderrahmen | aus 47.78.3 | max. 140 m ² |
| Bettwaren | aus 47.51.0 | max. 460 m ² |
| Lampen, Leuchten, Leuchtmittel, Beleuchtungsartikel | aus 47.59.9 | max. 600 m ² |
| Haushaltsartikel, Heimtextilien | aus 47.51.0 | max. 600 m ² |

* Die Definition der Sortimentsgruppen basiert auf der „Klassifizierung der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ des Statistischen Bundesamtes (WZ 2008).

SB-Möbelmarkt
Zulässig ist die Ansiedlung eines SB-Möbelmarktes mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 6.000 m² und die für den Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen (z.B. Sozialräume, Lagerflächen, Büroflächen etc.).

Als Hauptsortimente des SB-Möbelmarktes dürfen auf max. 5.400 m² Verkaufsfläche folgende Sortimente angeboten werden:

| Sortiment | WZ-Nummer* | Verkaufsfläche |
|---|---|--------------------------|
| Wohnmöbel, Küchen-, Bad-, Büro-, Korbmöbel | 47.59.1 | max.5.025 m ² |
| Elektronische Haushaltsgeräte (nur Elektrogeräte sowie Einbau / Unterbaugeräte jedoch nur in Zusammenhang mit dem Küchenmöbelkauf | 47.54.0 | |
| Bodenbeläge Farben, Lacke Tapeten | aus 47.53.0 aus 47.52.3 aus 47.53.0 | max. 75m ² |
| Teppiche | aus 47.53.0 | max. 100m ² |
| Matratzen | aus 47.51.0 | max. 200m ² |

* Die Definition der Sortimentsgruppen basiert auf der „Klassifizierung der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ des Statistischen Bundesamtes (WZ 2008).

Randsortimente:
• Zentrenrelevante Randsortimente (gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Hagen, April 2009) dürfen auf max. 10 % der Gesamtverkaufsfläche (max. 600 m²) angeboten werden.

• Nahversorgungsrelevante Sortimente sind ausgeschlossen.

• Aktionswaren sind auf max. 100 m² zulässig und flächenmäßig auf die Verkaufsfläche der Randsortimente anzurechnen.

Die Verkaufsflichengrößen der einzelnen Randsortimente sind im Folgenden festgesetzt:

| Sortiment | WZ-Nummer* | Verkaufsfläche |
|--|------------------------|-------------------------|
| Glas, Glas, Porzellan, Keramische Erzeugnisse, Haushaltsgegenstände, Geschenkartikel | aus 47.53.0 47.78.3 | max. 250 m ² |
| Bilder, Bilderrahmen | aus 47.78.3 | max. 50 m ² |
| Bettwaren | aus 47.51.0 | max. 100 m ² |
| Lampen, Leuchten, Leuchtmittel, Beleuchtungsartikel | aus 47.59.9 | max. 100 m ² |
| Haushaltsartikel, Heimtextilien | aus 47.51.0 | max. 100 m ² |

* Die Definition der Sortimentsgruppen basiert auf der „Klassifizierung der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ des Statistischen Bundesamtes (WZ 2008).

Maßnahmen zum Schallschutz § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
Im Plangebiet sind die „Schallechnischen Orientierungswerte“ überschritten.

Die überbaubare Grundstücksfläche liegt in den Lärmpegelbereichen II bis IV (siehe Nebenzeichnung). Die Anforderungen an das erforderliche resultierende bewertete Schallleistungsmaß $L_{w, res}$ für Büroräume und ähnliches wird gemäß den Tabellen 6 - 10 der DIN 4109 festgelegt. Im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung des notwendigen Schallschutzes nachzuweisen.

Werbeanlagen § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 BauNVO
Die Errichtung von Werbeanlagen ist nur in der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Im Sondergebiet ist die Höhe von Werbeanlagen jeder Art auf 16 m über Gelände begrenzt.

Über einer Höhe von 16 m sind Werbeanlagen nur an Gebäuden zulässig. Die Höhe der Werbeanlage wird dann auf 3 m über Oberkante des Gebäudes begrenzt.

Werbeanlagen bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung bzw. Genehmigung der Straßenbauverwaltung gem. §§ 9 FStrG, 29 StrVG NRW, wenn sie von den Verkehrsleistungen von einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße aus eingesehen werden können. Dies gilt auch für Werbeanlagen an mobilen Werbeträgern.

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der E.ON Ruhrgas AG und der RWEE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH.

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Stadtentwässerung Hagen (SEH). Im Sondergebiet ist die Höhenlage der Kanäle und des überdeckenden Geländes (Zufahrt, Parkplätze) mit der SEH abzustimmen.

Mit Gehrechten zu belastende Fläche zugunsten der Allgemeinheit (Fußläufige Verbindung zwischen Bushaltestelle und Hauzeingang des Möbelhauses).

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Bedingte Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der RWEE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH. Die Fläche wird als Arbeitsstreifen für die Verlegung der geplanten Ferngasleitung Mittteleuropäische Transversale (MET) benötigt. Im Bereich der geplanten Gebäude ist die Breite des Arbeitsstreifens reduziert (um ca. 4,25 m), die RWEE kann die Verkehrsfäche des Vorhabens bei den Bauarbeiten nutzen. Nach der Leitungsverlegung ist diese Festsetzung unwirksam.

Schutz gegen abfließendes Oberflächenwasser

Alle Öffnungen im Gebäude über die Wasser in das Gebäude eintreten kann (insbesondere Lichtschächte, Kofflerfenster und Türen), müssen mindestens 20 cm über Gelände liegen. Damit eine barrierefreie Erschließung der Gebäude dennoch möglich ist, können Eingänge auch angerampelt werden.

Für die geplante Bebauung ist ein Überflutungsnachweis gem. DIN 1986-100 zu führen.

Flächen für den Verkehr § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Sichtdreiecke
Die Sichtfelder von der neuen Anbindung an die L. 704 (Haßleyer Straße) werden mit 10 x 110 m für die Annäherungssicht festgesetzt. In diesem Bereich dürfen keine Anlagen (Zäune, Mauern etc.) errichtet oder Bepflanzungen bis zu einer Höhe von 2,50 m vorgenommen werden.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Anlage von Gehölzplanzen (Gehölzinsel, Hecke, Waldrand) aus einheimischen und standortgerechten Sträuchern und Bäumen:

• Anpflanzen von Gehölzen (z. B. Hainbuche, Vogelkirsche, Eingriffiger Weißdorn, Gewöhnlicher Liguster, Hartleiger Hasel, Hunde-Rose, Mispel, Rote Heckenkirsche, Schlehe, Schwarzer Holunder, Zweigflügel Weißdorn)

Pflanzqualität: leichte Heister, H=100 - 150 cm., ohne Ballen

Die Fläche soll neben ihrer gestalterischen Funktion auch eine Bedeutung für den Naturhaushalt (Tiltsfunktion / Wiederherstellung des Landschaftsbilds besitzen).

Anlage einer Wiesenfläche mit Gehölzen: Entwicklung einer artenreichen Extensivwiese (EA x1 veg1, Wert = 5) mit sukzessiver Entwicklung von Strauchgruppen (BBO, 70)

Stellplätze im Sondergebiet
Für je 8 Stellplätze ist ein standortgerechten, heimischer Laubbaum (Hochstamm, 3xV, SU 14/16) entspr. der Pflanzliste zu pflanzen. Die Netzgröße der Baumscheibe muss mindestens 5 m² betragen. Die Fertigungs- und Entwicklungsphase ist durch einen Fachbetrieb über insgesamt 10 Jahre zu gewährleisten.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr.20 BauGB
Maßnahmen:

- Wiederaufforstung der Fläche (ca. 1.460 qm) als standortgerechter heimischer Laubwald mit überwiegend lebensraumtypischen Arten.
- Fertigstellungs- und Entwicklungsphase durch einen Fachbetrieb über insgesamt 10 Jahre.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zur Minderung der Gefährdung und Störung nachtaktiver Tiere § 9 Abs. 1 Nr.20 BauGB
Zur Vermeidung der Störung von geschützten Tierarten darf die Beleuchtung nicht in die Umgebung abstrahlen. Als Leuchtmittel für die Außenbeleuchtung im Sondergebiet sind „insektenfreundliche Beleuchtungssysteme“ (z. B. Nahtumdampf-Hochdrucklampen oder LED-Beleuchtung) zu verwenden.

Textlicher Hinweis

Die nachfolgenden Hinweise gelten für das gesamte Plangebiet:

Bodendenkmalschutz

Der LWL-Archäologie für Westfalen gibt den folgenden Hinweis:

„Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenschichtenfolge, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus entgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe Tel.: 02761 / 93750; Fax: 02761 / 2459 unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).“

Bodenschutz

Für den B-Plan gilt, dass nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) in Verbindung mit § 7 BBodSchG sich jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

Nach § 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenverursachungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Sollten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen auf dem Gelände festgestellt werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW unverzüglich zu verständigen. In diesem Fall behält sich die Untere Bodenschutzbehörde weitere Auflagen vor.

Bestimmungen von StraßenNRW

Hochbauten jeglicher Art (auch Werbeanlagen) in der Anbauverbotszone sind gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 FStrG und den Richtlinien zur Werbung an Bundesautobahnen vom 17.09.2001 aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht unzulässig.

Werbeanlagen in der Anbaubeschränkungzone (40 bis 100m) bedürfen gemäß § 9 Abs. 2 FStrG der Zustimmung der obersten Landesstraßen Baubehörde. Jede einzelne Werbeanlage ist daher gesondert zu beantragen.

Über die Anbaubeschränkungzone des FStrG hinaus, d.h. auch einem Abstand von mehr als 100 m, kann eine Werbeanlage nach den straßenrechtlichen Vorschriften des § 33 StrVG unzulässig sein. Daher ist die Beteiligung der zuständigen Bezirksregierung zwingend erforderlich.

Immissionsschutz

Da es sich bei dem Bebauungsplan um eine Angebotsplanung und nicht um ein konkretes Bauvorhaben handelt, ist im nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahren auf Grundlage der dann vorliegenden Antragsunterlagen der Nachweis zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) zu führen.

Kompensationsflächen / Externe Kompensation

Unter Berücksichtigung der festgesetzten Pflanzmaßnahmen im Bebauungsplangebiet, verbleibt noch ein Kompensationsbedarf von ca. 60.900 ha, der außerhalb des Bebauungsplanes nachgewiesen werden muss.

Als externe Ausgleichsmaßnahme soll auf folgenden Flächen eine Waldumbaumaßnahme erfolgen, die die ökologische Leistungsfähigkeit des Bestandsbiotops der angebotenen Kompensationsfläche steigern soll:

- 1,1 ha als Teilfläche der Abteilung 59 B
- 2,4 ha als Teilfläche der Abteilung 31 E
- 2,6 ha als Teilfläche der Abteilung 59 E

Dabei werden reine Fichtenbestände zu einer standortgerechten Laubwaldgesellschaft mit überwiegend lebensraumtypischen Arten entwickelt.

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666 / SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV.NRW.S. 688).

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619).

Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz - Bau - EAG Bau -) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG -) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV.NRW S. 256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW.S. 865).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanVZ 90 -) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

in der jeweils gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauartbestimmungen - BauVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Für die städtebauliche Planung:

Hagen, 13.07.2011

gez. Grothe
Dir. Ing. Arch.
Techn. Beigeordnete

gez. Schädel
Dir. Ing.
Fachbereichsleiter

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Hagen, 12.07.2011

Amr für Geoinformation und Liegenschaftswesen
Dir. Ing.

gez. Dietrich
Stad. Obervermessungsamt

Es wird bescheinigt, dass der Rat der Stadt Hagen am 30.06.2005 nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches die Aufstellung dieses Planes beschlossen hat. Der Beschluss wurde am 23.07.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

Hagen, 13.07.2011

STADT HAGEN
Der Oberbürgermeister
Dir. Ing.

gez. David

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist durch öffentliche Unterrichtung und Erörterung am 22.03.2011 erfolgt.

Hagen, 13.07.2011

STADT HAGEN
Der Oberbürgermeister
Dir. Ing.

gez. David

Der Rat der Stadt Hagen hat am 14.07.2011 nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan - Entwurf und die Begründung beschlossen.

Hagen, 14.07.2011

gez. Dehm
Oberbürgermeister

gez. Langer
Stadträte

Dieser Bebauungsplan - Entwurf und die Begründung haben nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am

Hagen,

STADT HAGEN
Der Oberbürgermeister
Dir. Ing.

Der Rat der Stadt Hagen hat am nach § 10 des Baugesetzbuchs diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Hagen,

Oberbürgermeister

Stadträte

Der Beschluss gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs ist nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs ortsüblich am bekannt gemacht worden.

Hierbei wurde darauf hingewiesen, wo der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 des Baugesetzbuchs eingesehen werden kann.

Hagen,

STADT HAGEN
Der Oberbürgermeister
Dir. Ing.

Beb